

Bekleidungsgewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgewerbes
und des Berufsverbandes christlicher Hutarbeiter

Nr. 23

Erscheint alle 14 Tage Samstags. Redaktionsschluss
Montags vor dem Erscheinungstag. Die Zeitung
folgt durch die Post bezogen L.-Wort für das
Bieteljahr: Mitglieder erhalten dieselbe gratis.

Köln, den 17. November 1928
Geschäftsstelle Denloer Wall 9 / Fernruf West 57 259

Anzeigenpreis für die Legepalette 100 Meterzeile
20 Pfennig. Stellenangebote und -Angebote
die Hälfte. Anzeigenannahme nur gegen Voraus-
zahlung. Beilagenungen: Buchdruckerei 3536 Köln

25. Jahrg.

Gegen Recht und Gesetz

Der Verein Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, nordwestliche Gruppe, hat seine schon vor Wochen angekündigte Maßnahme, alle Metallarbeiter der ihm angeschlossenen Betriebe am 31. Oktober auf das Pfahler zu setzen, zur Tat werden lassen, ob schon ein verbindlich erklärter Schiedspruch vorliegt. Der Unternehmerverband sucht seine Haftung zur Verbindlichkeitsklärung und die Aussperrung damit zu rechtfertigen, daß er erklärt, daß die Betriebe vom 1. November ab keine Arbeiter mehr beschäftigen und die Verbindlichkeit somit Recht schafft für Betriebe, in denen sich keine Arbeiter befinden. Weiter machen die Arbeitgeber geltend, daß der Schiedspruch nichtig sei. Sowohl die Art des Zustandekommens sowie auch der Inhalt seien fehlerhaft.

Beide Einwände sind außerordentlich fadenförmig und bei den Haaren herbeigezogen. Wollte man den ersten Einwand gelten lassen, so wäre unserem gesamten Schlichtungsweisen damit der Boden entzogen. Es brauchten dann nur bei Wirtschaftskonflikten vor einer Entscheidung über eine Verbindlichkeitsklärung oder auch nach einer Verbindlichkeitsklärung entweder die Arbeiter aus den Betrieben laufen oder die Arbeitgeber die Betriebe schließen und die Verbindlichkeitsklärung hänge in der Luft. Das ist eine Rechtsauffassung, die dem Tarifvertragsrecht direkt entgegensteht. Wir hätten einmal die Unternehmerpresse sehen mögen, wenn sich Arbeiter etwas ähnliches erlaubt hätten. Die Arbeiter mußten bisher immer, wenn im Streit standen, und es wurde durch einen verbindlich erklärten Schiedspruch neues Tarifrecht geschaffen, den Streit abbrechen und in die Betriebe zurückkehren, ob ihnen der Schiedspruch gefiel oder nicht. Besteht etwa zweierlei Recht zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern?

Zu den juristischen Einwänden gegen den Schiedspruch, wie sie von den Unternehmern ins Feld geführt werden, äußert sich ein guter Kenner des Tarifvertragsrechtes, Herr Dr. Bergemann, im „Deutschen“ wie folgt:

Gewiß bildet ein gültiger Schiedspruch die unerlässliche Voraussetzung für eine rechtswirksame Verbindlichkeitsklärung. Diese Voraussetzung ist aber im vorliegenden Falle gegeben.

Das Zustandekommen des Schiedspruchs entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Zwar soll nach § 21 der zweiten Ausführungsverordnung zur Verordnung über das Schlichtungsweisen in der Regel einfache Stimmenmehrheit der Schlichterkammer über den Schiedspruch entscheiden. Man hat aber schon von vornherein mit der Möglichkeit gerechnet, daß unter Umständen Arbeitnehmerbeisitzer und Arbeitgeberbeisitzer verschiedene Auffassungen vertreten können, während der Vorsitzende sich außerhalb sieht, auch nur eine dieser Ansichten zu billigen. Treten in solchem Falle innerhalb der Kammer drei widerstreitende Meinungen auf, dann greift die Vorschrift des § 21 Abs. 4 der zweiten Ausführungsverordnung ein; diese ordnet an, daß die Stimme des Vorsitzenden entscheidet, wenn sich bei der Abstimmung mehr als zwei unüberbrückbare Meinungen bilden, von denen keine mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt. Dieser Fall lag im Döhlhof vor, und es war daher gesetzlich ohne weiteres zulässig, daß der Vorsitzende allein durch seine Stimme den Erlaß des Schiedspruches bewirkte. Mit Recht hat der „Deutsche“ darauf hingewiesen, daß diese Regelung seit Jahren unbeanstandet gehandhabt worden sei. Es muß mehr als eigenartig wirken, daß die Arbeitgeber im juristischen Kampf gegen die Verbindlichkeitsklärung überhaupt auf solche Einwendungen zurückgreifen.

Nach der Inhalt des Schiedspruches bietet rechtlich keine Angriffspunkte.

Die Arbeitgeber behaupten, daß durch die Ziffer 2 des Schiedspruches in der Bezahlung der Akkordarbeit gegen den Abschnitt 9 des Rahmentarifvertrages vom 26. Mai 1927 eingegriffen worden sei. Das Reichsarbeitsgericht habe die Ungültigkeit solcher

Maßnahme schon bei einem Streitfall in der sächsischen Textilindustrie durch Urteil vom 27. Juni 1928 festgestellt. In dieser von Arbeitgeberseite herangezogenen Entscheidung (R.A.G. 36/26) vertritt das Reichsarbeitsgericht die Auffassung, daß der zur Schaffung eines neuen Lohnstarifes erlassene Schiedspruch bei ungelöstem Rahmentarif den Inhalt des letzteren unangetastet lassen müsse. Es heißt dort: „War nur der Lohnstarif gekündigt, bestand also nur hinsichtlich dieses Tarifvertrages Streit, so war das Schlichtungs- und Verbindlichkeitsverfahren auf die Regelung dieser Streitigkeit beschränkt, und es würde der Schlichter die gesetzlichen Grenzen seiner Zuständigkeit überschritten haben, wenn er auch eine Erhöhung der in dem Manteltarif geregelten Akkordlöhne zuließ.“ Einer Stellungnahme zu dieser Entscheidung bedarf es hier nicht; auch dann, wenn man den Eisenchiedspruch unter den vom Reichsarbeitsgericht oben angegebenen Gesichtspunkten betrachtet, ergibt sich, daß das Urteil vom 27. Juni 1928 den heutigen Fall überhaupt nicht trifft. Abschnitt 9 des Rahmentarifvertrages sagt neben anderen allgemeinen und behärd gehaltenen Angaben über die Akkordgrundlage: „Die Akkorde werden zwischen Werksleitung und Arbeitnehmer frei vereinbart. . . Die Akkorde sind so anzusetzen, daß der Durchschnittsarbeiter bei gesteigerter Leistung unter normalen Betriebsverhältnissen 10 Prozent über den Tariflohn der entsprechenden Gruppe hinaus verdienen kann.“ Demgegenüber heißt es in Ziffer 2 des Eisenchiedspruches: „Die Akkord- und Prämienarbeiter erhalten vom gleichen Zeitpunkt an (das ist der 1. November 1928) neben dem sogenannten Zeitzuschlag von 21 Pfg. eine feste Zulage von 2 Pfg. je Stunde.“

Verleitet man nun den Abschnitt 9 des Manteltarif mit Ziff. 2 des Schiedspruches, so ist ohne weiteres ersichtlich, daß die Akkordregelung des Schiedspruches die des Rahmentarifes keineswegs abändert, sondern nur in einer Weise ergänzt, die durch den Rahmentarif selbst zugelassen wird.

Wenn der Rahmentarif nur Richtlinien aufstellt für die Berechnung der Akkorde auf der Grundlage des Stundenlohnes, so wird dadurch die im Schiedspruch vorgesehene Gewährung fester Zulagen an die Akkordarbeiter nicht ausgeschlossen. Bezeichnend ist übrigens die auch vom Reichsarbeitsminister in der Begründung zur Verbindlichkeitsklärung erwähnte Tatsache, daß schon durch die früheren, unter der Herrschaft des Manteltarif, abgeschlossenen Lohnabkommen vom 10. 12. 27, 15. 12. 27 und 24. 1. 28 den Akkordarbeitern feste Zulagen gewährt worden sind, ohne daß man darin eine Abänderung des Rahmentarif erblickt hat; vielmehr hat man damals durch Protokollnotizen ausdrücklich festgestellt, daß die Gewährung dieser Zulagen nicht in Abänderung, sondern in Ausführung des Abschnitts 9 des Rahmentarif erfolge.

Es ergibt sich also, daß der Verbindlichkeitsklärung ein gültiger Schiedspruch zugrunde gelegen hat. Durch die Verbindlichkeitsklärung ist deshalb ein Tarifvertrag mit dem Inhalt des Schiedspruches zwischen den Verbänden zustande gekommen. Auch ein solcher „Zwangstarifvertrag“ enthält begrifflich nicht nur normale, den Inhalt der Einzelarbeitsverträge bestimmende Vorschriften, sondern auch obligatorische Bestimmungen für die Tarifvertragsparteien. Zu solchen Verpflichtungen gehört auch die Friedenspflicht, die hier genau so besteht wie bei der freiwilligen Vereinbarung eines Tarifvertrages. Sind die Arbeitgeber mit dem Inhalt des verbindlich erklärten Schiedspruches nicht einverstanden und sperren sie die tarifbeteiligten Arbeitnehmer aus, so kämpfen sie um Dinge, die bereits tariflich geregelt sind und verletzen vorsätzlich die ihnen gegenüber den Gewerkschaften obliegende Friedenspflicht. Sie sind daher ihren Vertragsgegnern, den Arbeitnehmerverbänden, zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

Die frivole Aussperrung der Arbeitgeber der Metallindustrie wird zweifellos verheerende Folgen für die Wirtschaft und das Gemeinschaftsleben nach sich ziehen, ganz zu schweigen von den politischen Folgen, auf die wir schon in der letzten Nummer unserer Zeitung hinwiesen. Der Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften hat in einer Kundgebung zu den Vorgängen in der Metallindustrie Stellung genommen. Darin heißt es u. a.:

„Alle gegenteiligen Versicherungen schaffen die Tatsache nicht aus der Welt, daß das Vorgehen der Arbeitgeber seine Ursache in grundsätzlicher Ablehnung des Schlichtungsweises und der Verbindlichkeitsklärung von Schiedsprüchen hat. Zur Klärung von vermeintlichen Rechtsirrtümern ist der dafür vorgeschriebene Rechtsweg und nicht die zwangsweise Stilllegung von Betrieben das geeignete Mittel. Gegenüber den Klagen über die schlechte wirtschaftliche Lage der Industrie bleibt die Tatsache festzuhalten, daß der durch den Gewaltakt herbeigeführte Schaden selbst bei ganz kurzer Stilllegung weit mehr beträgt, als die durch den verbindlichen Schiedspruch vorgesehene Lohnhöhung für die Dauer des Vertragsverhältnisses ausmacht.“

Der Kampf richtet sich gegen das Recht und die staatliche Autorität. Deshalb fordert der Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften scharfe Maßnahmen gegen diejenigen, die offen die Sicherheit des völkischen Lebens bedrohen. Der Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften fordert vollen Schadenersatz seitens der Arbeitgeber, die unter Vertragsbruch ihre Betriebe stillgelegt haben. Er hält eine beschleunigte Einberufung des Reichstages für notwendig, um erforderlichenfalls durch sofortige gesetzliche Maßnahmen die Staatsautorität und das vergewaltigte Recht sicherzustellen.“

Es ist in der Tat an der Zeit, daß der Staat, der die Aufgabe hat, die Durchführung seiner Gesetze und Verordnungen sicherzustellen, geeignete gesetzliche Maßnahmen trifft, um die Gesetzesverächter zur Rechenschaft ziehen zu können. Wo Recht und Moral so offensichtlich mißachtet werden, können unseres Erachtens nur noch ganz exemplarische Strafen für die Verletzung der Gesetze die Autorität des Staates sichern. Wenn es den Unternehmern gelingen sollte, durch ihre faktische Macht das Recht der Arbeiter zu verweigern, so ist damit zu rechnen, daß sie sich dauernd über Gesetze und Verordnungen hinwegsetzen werden, die ihnen infolge ihrer Profitgier unympathisch sind. Das kann ein Staat, der auf Recht und Ordnung im Zusammenleben des Volkes hält, sich nicht bieten lassen. Darum: „Landgraf werde hart!“

Rationalisierung der Sozialversicherung

Von Dr. med. Carl Haedekamp, Berlin

Die Erklärung der neuen Reichsregierung, die zu fast allen Fragen der deutschen Politik Stellung nahm, enthält auch einen Abschnitt, der sich mit der sozialen Versicherung und Gesetzgebung beschäftigt. Darin heißt es, daß im Rahmen der allgemeinen Sparmaßnahmen zu erwägen sein wird, wie die Reichsversicherung einfacher, wirtschaftlicher und infolgedessen etragfähiger gemacht werden kann. Die Regierungserklärung betont ausdrücklich, daß ein Abbau der Sachleistungen oder eine Beschränkung der Selbstverwaltung nicht in Betracht kommen, vielmehr soll geprüft werden, ob nicht sogar durch Erparnis im Betriebe der Versicherungen erhöhte Sachleistungen für die Versicherten erzielt werden können. Damit ist eine Frage angeschnitten, die in allen beteiligten Kreisen schon lange ernsthaft erörtert wird. Besonders die Landwirtschenschaft hat angesichts ihrer Notlage in der letzten Zeit laut die Forderung erhoben, daß der Aufwand für die Sozialversicherung auf die Möglichkeit gering gehalten werden müsse. Auf einer Tagung des Reichsverbandes der Landfrankentalen hat Ministerialdirektor Grieser vom Reichsarbeitsministerium gleichfalls die Forderung nach Wirtschaftlichkeit in der Sozialversicherung laut betont. Grieser schlägt als Maßnahmen u. a. etwa folgendes vor: Die allgemeine Durchführung einer Wartezeit von drei Tagen für den Empfang von Krankengeld, eine Ueberprüfung der Frage, wie weit neben Lohn noch Krankengeld gewährt werden soll, eine Begrenzung der

Höhe des Krankengeldes und eine Regelung der Krankenleistungen für Erwerbslose hinzu kommt, daß zum Zwecke der Vorbeugung besondere Helferfahren, Gemeindefürsorge, Arbeitsbeschaffung und Berufsfürsorge eine besondere Beachtung finden müssen.

Das sind nur einige Symptome einer sich immer weiter durchsetzenden Erkenntnis. Auch die Ärzteschaft, deren maßgebliche Mitwirkung bei allen Fragen der Versicherung heute nicht mehr entbehrt werden kann, hat sich auf ihrer Danziger Tagung Ende vorigen Monats sehr ernsthaft mit der Rationalisierung der Sozialversicherung beschäftigt. Die deutsche Ärzteschaft hat sich dabei, was besonders bemerkenswert ist, zu der Auffassung betannt, daß die Leistungsfähigkeit der Kassen durch ungerechtfertigte und übermäßige Inanspruchnahme der Versicherungseinrichtungen nicht gefährdet werden dürfe. Deshalb erkennt die Ärzteschaft die Forderung nach Sparsamkeit in der losenärztlichen Tätigkeit durchaus als berechtigt an, soweit diese Sparsamkeit ohne Schädigung der Kranken durchgeführt werden kann. Der beste Weg, um zu diesem notwendigen Ziele zu gelangen, besteht aber darin, daß Ärzte und Kassen gemeinsam Einrichtungen treffen, um eine Sicherung gegen übermäßige Inanspruchnahme der Kassenmittel zu schaffen. Aber die Ärzteschaft bekennt auf ihrem grundsätzlichen Standpunkt, daß bei solchen Maßnahmen unter keinen Umständen auf die berufliche Freiheit des Arztes und an der freien Arztwahl gekürzt werden darf. Dieses System ist nicht nur im Interesse des Arztes, sondern vor allem auch im Interesse des Versicherten unbedingt aufrechtzuerhalten und auszubauen.

Die gemeinsame Arbeit der Ärzte und Krankenkassen im Interesse der größtmöglichen Sparsamkeit muß sich auf diejenigen Gebiete beziehen, auf denen die Ausgaben der Kassen durch die Tätigkeit des Arztes beeinflusst werden, also auf Krankenschreibungen, Krankenhausweisungen und Heil- und Krankheitsmittelverordnungen. An vielen Orten bestehen seit Jahren losenärztliche Prüfungsstellen, die den Zweck haben, dafür zu sorgen, daß die losenärztliche Tätigkeit bei aller gebotenen Fürsorge für den Kranken nicht den Rahmen des Notwendigen und Zulässigen überschreitet. Die Ärzteschaft ist entschlossen, den Ausbau dieser Selbstkontrolle im Interesse der Wirtschaftlichkeit der deutschen Sozialversicherung entscheidend zu fördern. Sie hat deshalb auf ihrer Danziger Tagung die Forderung erhoben, daß solche losenärztlichen Prüfungsstellen durch gegenseitigen Zwang überall da eingerichtet werden müssen, wo das System der organisiert freien Arztwahl besteht oder geschaffen wird. Daneben steht die wichtige Forderung, daß diese Prüfung der losenärztlichen Tätigkeit zunächst nur durch Sachverständige, also durch die Ärzte selbst, zu geschehen habe. Um die wirtschaftlichen Interessen der Kassen zu wahren, wird von der Ärzteschaft angeregt, daß gegen die Entsendung der Prüfungsausschüsse eine Berufungsschönung von den Ärzten und den Kassen angestrebt werden kann, in der Ärzte und Krankenkassen gleichberechtigt vertreten sind. Die Entscheidungen dieser zweiten Instanz sollen für beide Teile endgültig bindend sein.

Mit der gegenseitigen Bewirtschaftung dieser Vorstöße sollte mit Rücksicht auf die Wirtschaftlichkeit der Sozialversicherung und das Wohl der Versicherten nicht geizig werden. Es wird in der Öffentlichkeit anscheinend viel zu wenig beachtet, daß die heutige Ärzteschaft sich damit bewegt mitten in die starke Bewegung zur Rationalisierung der deutschen Krankenversicherung hineingesetzt hat. Sie ist dabei der Meinung, daß gerade die dazu berufen ist, gleichberechtigt mit den anderen Faktoren der Sozialversicherung an deren künftiger Gestaltung mitzuwirken. Auch die Öffentlichkeit muß sich darüber klar sein, daß die in der Praxis der Sozialversicherung vielfach aufgetretenen Schattenseiten und Unzulänglichkeiten nur dann beseitigt werden können, wenn im Dienste dieser sozialen Aufgabe eine verantwortungsbewußte aber auch berufsfreudige Ärzteschaft steht.

Die Bestrebungen der Rationalisierung der Sozialversicherung erstrecken sich im wesentlichen auf zwei Punkte. Einmal will man innerhalb der einzelnen Versicherungsbranche dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mehr zur Geltung verhelfen, als es bisher gelehrt ist. Das ist es auch, was in der Erklärung der Reichsregierung angedeutet worden ist, wobei natürlich die Frage offen bleibt, ob man die erzielten Ersparnisse zur Erhöhung der Leistungen oder zur Senkung der Beiträge benutzen will. Mindestens ebenso wichtig ist die sehr schwierige und weitreichende Frage, ob und wie es möglich sein wird, die einzelnen Zweige der Sozialversicherung in eine näher und organische Verbindung miteinander zu bringen. Die deutsche Ärzteschaft hat ihre Organisationen benutzt, den maßgebenden Stellen auf Grund der oben erwähnten Beschlüsse Vorschläge für ihre Mitarbeit an der Rationalisierung der Sozialversicherung zu unterbreiten. Sie legt die bestimmte Erwartung, daß die Lösung dieser sozialpolitisch hochbedeutenden Frage nach rein sachlichen Gesichtspunkten unter Würdigung der ärztlichen Berufsfreiheit und unter vollständiger Ausschaltung jeder parteipolitischen Interessen erfolgen möge. Dabei wird die psychologische Seite des Problems unter allen Umständen in erster Linie Berücksichtigung finden müssen. Sie besteht darin, in der Inanspruchnahme der Versicherungseinrichtungen ein Uebermaß zu verhüten, ohne die berechtigten Ansprüche der Versicherten zu schmälern und ohne deren Vertrauen zu Versicherungsträgern und Ärzten zu erschüttern. Die richtige Grenze zwischen diesen wichtigen Erfordernissen wird nur der Arzt als Helfer der Kranken und als für die Verwendung der Kassenmittel mitverantwortlicher Helfer der Krankenkassen finden können.

Unwissenheit oder Tendenz?

Im Oktoberheft der Zeitschrift „Die Macht“, Organ der katholischen Jugend- und Jungmännervereine, finden wir einen Artikel: „Wir machen Kleider!“ Derselbe gibt Zeugnis davon, in welcher unverantwortlichen Weise dieses Organ zu Fragen des Wirtschaftslebens Stellung nimmt und den jungen Leuten die Köpfe verdirbt, wo es doch Aufgabe und Ziel jeder Jugendbewegung sein sollte, aufrechte Charaktere, Jungmänner zu erziehen, die aufrecht und zielbewußt an der Gestaltung ihres Lebens zu arbeiten vermögen. Wir bebauern außerordentlich, gegen ein Organ der katholischen Jugendbewegung polemisieren zu müssen. Leider können wir nicht anders, da der Schriftleiter der Zeitschrift, Herr David Götter, als wir ihm brieflich auf die Ungereimtheiten in dem Artikel aufmerksam machten, auch noch in seiner Erwidrerung den Standpunkt vertrat, daß der fragliche Artikel ganz beachtenswerte Ansätze für die organische Gestaltung des Arbeitsverhältnisses anbeute.

Dem Artikel sind einige Bilder beigegeben, welche die Arbeitsweise in einer Konfektionswerkstätte wiederzugeben sollen. Der Artikel selbst schildert die Verhältnisse in dem Betriebe in einer Form, daß man darüber den Kopf schütteln muß. Man weiß nicht, ist es Dummheit, die einem hier begegnet oder bewußte Missetätigkeit, die Veler der Zeitschrift in das gelbe Fahrwasser zu lenken. Doch lassen wir „Die Macht“ selbst sprechen. In dem Artikel heißt es u. a.:

„Unser Betrieb hat einen eigenen Geist. Wir stehen zu ihm, denn es ist „unser“ Betrieb; das kommt so.“

Der „Herr“ war selbst vor Jahren ein ehrlicher Schneider. Er hat ganz klein angefangen. Das Glück lief ihm nach, und heute hat er eben eine Kleiderfabrik. Wie in allen Fabriken haben wir auch einen Tarifvertrag und dazu auch einen Betriebsrat.

Unser Betriebsrat ist etwas ganz eigenartiges, denn unser Herr gebührt ihm an, als müßte das so sein. Auch unser Tarifvertrag ist eigentlich für uns eine gewisse Lebensversicherung. Bei uns gilt der Tarifvertrag nur für diejenigen, die mal nicht

recht von der Stelle kommen können. Wer aber fleißig ist, der verdient weit mehr; denn unser Herr sagt immer: „Wenn ich gute Ware liefern will, dann muß ich auch gut bezahlen.“ Er hat Recht. Wir wissen von vornherein: wenn er ein gutes Geschäft gemacht hat, dann kriegen wir unseren Teil mit, und so kommt es, daß jeder von uns ein nettes Stüd Geld verdient und große Lust zum Schaffen hat.

Wohl haben wir noch eins. Grad wir in der Kleiderindustrie können das ganze Jahr hindurch nicht gleichmäßig arbeiten. Uns ergeht es fast wie den Schneidern und Näherinnen kurz vor dem Winter und im Frühjahr; dann sollen wir alles schaffen. So kommt es, daß wir im Sommer oft kaum sechs Stunden Tagessatz haben, im Winter können wir es in zwölf Stunden nicht schaffen — So haben wir denn im Betriebsrat überlegt, daß wir unsere Arbeitszeit nicht für eine Woche, sondern für ein ganzes Jahr einteilen und dann in jedem Monat so verteilen, daß zu Ende des Jahres doch die 48-Stundenwoche herauskommt.

Das nennt der Redakteur der Zeitschrift „Anlässe für die organische Gestaltung des Arbeitsverhältnisses. Der „Herr“ als Mitglied des Betriebsrates, wahrheitslieblich bester „Vorherr“, der Tarifvertrag eine Lebensversicherung für die Frauen, eine durchaus ungeschickliche Einteilung der Arbeitszeit und dergleichen Ungereimtheiten mehr! So etwas legt man den jungen, unerfahrenen Männern vor. In der Tat: Die Gelder können nicht besser die Geschäfte der Unternehmer besorgen, als es durch solche Artikel geschieht.

Buntheit man sich da noch, daß junge katholische Arbeiter sich mehr und mehr von den katholischen Jugendvereinen abwenden und daß heute schon junge Arbeiter in den katholischen Jugendvereinen sehr dünn werden? Unsere katholischen Eltern, christliche Arbeiter überhaupt, wollen, daß aus ihren Jungen aufrechte Männer werden, die später in der Lage sind, den Klassenkampf, der keinem erspart bleibt, zu führen. Sie lehnen es deshalb mit Recht ab, ihre Kinder mit Falschheiten und kontinlichen Sachen füttern zu lassen.

Es ist nicht das erste Mal, daß „Die Macht“ in ähnlichen Dingen macht. Wir erinnern an die Artikel, die im letzten Frühjahr zur Zeit der großen Wahlen in der „Macht“ erschienen. Es ist außerordentlich bedauerlich, daß die Zeitschrift noch immer nicht einleuchtet, worauf es in der heutigen Zeit ankommt. Anstatt aufbauend im katholischen Lager zu arbeiten, richtet sie Unheil an.

Wir möchten zum Schluß dem Schriftleiter der Zeitschrift erneut sagen — wie wir es schon brieflich getan haben — daß wir doch stark bezweifel, ob es Aufgabe eines katholischen Jugendorgans ist, die Bestrebungen aufrechter christlicher Arbeiter auf Ordnung und Verbesserung der Arbeitsverhältnisse durch solche Artikel zu hemmen.

Eine Errungenschaft der Reichs- und Staatsarbeiter

Für die Arbeiter der Vorkriegsämter.
Die Säzung der Inanspruchnahme des Reichs- und der Länder.

Die Beiträge zur Inanspruchnahme sind nach § 31 der Satzungen in Einkommensklassen gestuft. Die erstmalige Festsetzung der Höhe der Beiträge ist nicht in der Säzung, sondern in dem besonderen Abkommen geregelt. Einkommensklassen und Wochenbeiträge ergeben nach diesem Abkommen folgendes Bild:

damit in engem Zusammenhang. Keine verheiratete Frau gehöre in die Fabrik. Alle Frauen müßten in die Lage versetzt werden, in der Zeit der Schwangerschaft sich der Arbeitsrähe hingeben zu können.

Frau und Konsumgenossenschaft

Die diesjährige Verbraucherswoche des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine, Köln, hatte zum Leitgedanken die Frauenwelt mit dem Wesen der Konsumgenossenschaften vertraut zu machen. Die Frauen, durch deren Hände der größte Teil des für Lebensbedürfnisse ausgegebenen Geldes geht, werden im heutigen Wirtschaftsleben mit einer Fülle von Warenangeboten jeder Art überhäuft. Es wird ihnen immer schwerer gemacht, ihre Aufgabe zu erfüllen, die darin besteht, durch zweckvollste Verwendung des Haushaltsgeldes Gesundheit und Wohlstand der Eltern zu fördern und die Lebenshaltung der Familie zu heben.

Die Konsumgenossenschaften bilden ein neues Wirtschaftssystem, dessen Prinzip, ebenso wie das der Hauswirtschaft, die Bedarfsdeckung ist. Der Zusammenhalt der Verbraucher zu einer Konsumgenossenschaft bedeutet zugleich das einheitliche Einsetzen der Kaufkraft einer Familie auf das eine Ziel, das Kaufvermögen zu heben. Diesem Ziele dient die Konsumgenossenschaft durch die Ausschaltung des Profits auf dem Wege der Abvergütung, durch ihre preisregulierende Tätigkeit, durch Barzahlung und Sparkasse, durch Erziehung der Mitglieder zur Warenkenntnis und zum Konium von genossenschaftlichem Wertgut und durch Verzicht auf die Wünsche des Wettbewerbs: ewige Ausverkäufe, Zugabewiesen und dergleichen. Gegen das Zugabewesen hat der Reichsverband deutscher Konsumvereine noch häufig auf seinem 18. Genossenschaftstage in Essen einstimmig Stellung genommen.

Die Organisation der Kauf- und Sparkasse in den Konsumgenossenschaften dient aber nicht nur der einzelnen Familie. Sie schafft auch genossenschaftliches Kollektiv-eigentum und gibt den arbeitenden Schichten damit die beste Basis für Mitbestimmung und Mitbestimmung in der Wirtschaft. Auf Grund dieser Leistungen ist die deutsche Konsumgenossenschaftsbewegung, die heute schon fast vier Millionen Familien organisiert hat und im letzten Jahre weit über 1 Milliarde Reichsmark umsetzte, eine notwendige Ergänzung der Standesbestrebungen der Lohn- und Gehalt empfangenden Schichten.

Frauenarbeit und Volksgesundheit

Auf der in Dresden stattgefundenen Jahreshauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene machte Professor Dr. Hiele, Dresden, beachtenswerte Ausführungen über „Frauenarbeit und Volksgesundheit“. Er erwähnte u. a. die Rückwirkungen der Rationalisierung auf die Frau. Die überwiegende Ansicht der Industrie gehe dahin, die unglücklichste und schmerzhafteste Arbeit der Frau zu übergeben. Darin liege die Ursache der sozialen und wirtschaftlichen Not, die wieder die Quelle gesundheitlicher Schäden seien. Nach der Statistik der Berliner Allgemeinen Ortskrankenkasse seien die Erkrankungsgefahren der erwerbstätigen Frauen um 2,5 Prozent größer als die der Männer. Die mittlere Krankheitsdauer liege bei den Frauen fast dreimal so hoch als bei den Männern. Die Zahl der Erkrankungsfälle wäre bei den erwerbstätigen Frauen fünf bis achtmal so hoch als bei den nichterwerbstätigen. Die Ursachen wären offensichtlich, wenn man bedenkt, daß 40 Prozent der gewerblich tätigen Frauen verheiratet sind. Durch die starke körperliche und seelische Belastung der Frauen mit Hauswirtschaft, Kindererziehung und Gelderwerb trete eine gefährliche Senkung der Geburtenziffer ein. Daher sei die gewerbehygienische Frauenfrage nicht eine Sonderfrage der Wohlhabenspflege, sondern darüber hinaus eine Schicksalsfrage unseres Volkes.

Frau Regierungsgewerbetat Dr. Krüger wies an Hand von Einzelbeispielen auf die besonderen Schwierigkeiten der Frauenarbeit im Betriebe hin, wie sie sich dem gewerbeschaftlichen tätigen Arzt darstellten. Eine Wunde in den sozial-übermüdeten und überanstrengten Frauen gäbe, das erschwere die Tätigkeit der Gewerbeärztin. Die Arbeit am Webstuhl verlange oft ein Herabstellen des Körpers in einer Reichweite von 1,60 Meter. Die Textilarbeiterin, die einen Sektortor bedient, muß ständig hin- und herlaufen und legt dabei in einer neunminütigen Arbeitszeit eine Wegstrecke von 23 Kilometern zurück. Diese Lasten werden im allgemeinen viel zu wenig beachtet. Erhebungen haben ergeben, daß Frauen über 40 Jahren für viele Arbeiten nicht mehr verwendet werden können, weil ihre Kräfte schon verbraucht sind. Die weiten Wege, die zwischen Wohnung und Arbeitsstätte liegen, müßten berücksichtigt werden. In einem Textilbetrieb in Rimmelsheim

mit 4000 Arbeiterinnen, von denen 2000 verheiratete Frauen sind, benötigten 29 Prozent täglich eine Stunde von und zur Arbeitsstätte, 13 Prozent seien drei bis vier Stunden täglich unterwegs. Durch die Summierung von Pflichten, die eine Frau zu übernehmen hat, treten Übermüdigungserscheinungen auf, die sich darin äußern, daß die Arbeitskraft der Frau früher abnimmt als die des Mannes, und daß sie zeitiger verbraucht und verbleibt ist, als die in anderer Tätigkeit stehenden Frauen. Damit sei eine ausreichende Begründung gegeben, für die Frauen ausreichende Schutzmaßnahmen, insbesondere für die Mutter und schwangere Frau, zu schaffen. Zu fordern sei vor allem, in der Arbeit dafür zu sorgen, daß überall Sitzgelegenheit vorhanden wäre und die Fabrikräume mit hygienischen Einrichtungen besser ausgestattet würden. In der Textilindustrie seien schon Untersuchungen über die Lage der Arbeiterinnen gemacht worden. Diese Untersuchungen müßten auf andere Industrien, Metallindustrie, Tabakgewerbe usw. ausgedehnt werden. Neben der wirtschaftlichen und sozialen Lage müßte die seelische und körperliche Einstellung untersucht werden.

Dr. Küster, Leipzig, sprach über „Frauenarbeit und Schwangerschaft“. Er erklärte die Einführung eines Schwangerschaftsurlaubes vom ärztlichen Standpunkt aus für wünschenswert, glaubt dann aber die Warnung aussprechen zu müssen, daß Arbeitseinstellung während der Schwangerschaft der Frauen, da sie sich dann allzuoft als Patientin fühlen und überhaupt keine Beschäftigung ausüben, zu größeren Nachteilen führen würde.

Diese Bestrebungen dürften bei den erwerbstätigen Frauen nicht zutreffen, da die Hausarbeit und die Familienverpflichtungen schon für genügend Betätigung Sorge tragen. Herr Dr. Teich hat dann wertvollen Aufschluß über eine Erhebung im Rheinland. Von 2200 Fabrikarbeiterinnen hätten 50 Prozent vier Wochen vor der Entbindung die Arbeit eingestellt, 18 Prozent aber bis unmittelbar vor der Niederkunft im Betriebe gearbeitet. Die Ursache liege in den meisten Fällen darin, daß bei erhöhten Ausgaben die Einnahmen durch den Lohnausfall geringer seien, da nur etwa 50 Prozent des bisherigen Verdienstes an Wochengeld bezahlt werden. Wenn die Wochenunterstützung weiter ausgebaut würde, dann könnten die Frauen längere Zeit zu Hause bleiben. Die Ausführungen des Leiters des Instituts für Frauenkunde und der Frauenklinik „Cecilienhaus“, Dr. Liepmanns: „Frauenarbeit und Bevölkerungspolitik“ standen

Zuständiges Zahres Einkommen	Rechnungs- müßigen Einkommen	Wochenbeiträge		
		Verwalt. Pfg.	Wid. u. Al. Pfg.	freiwill. Pfg.
1 bis 520	500	46	23	69
2 ü. 520 — 780	750	70	35	106
3 ü. 780 — 1040	1000	90	45	135
4 ü. 1040 — 1300	1200	108	54	162
5 ü. 1300 — 1560	1400	126	63	189
6 ü. 1560 — 1820	1600	144	72	216
7 ü. 1820 — 2080	1800	172	86	258
8 ü. 2080 — 2800	2200	198	99	297
9 ü. 2800	2800	252	126	378

Die Leistungen der Anstalt enthalten nach § 32 I. Rentenbezüge:

- a) Zusatzrente für die Mitglieder bei Eintritt der Invalidität.
- b) Witwenrente für die Witwen von rentenberechtigten Mitgliedern, Zusatzrentenempfänger und Anwartschaftsberechtigten im Sinne des § 33 (Anwartschaftsberechtigt können die in ein Beamtenverhältnis übernommenen Mitglieder u. a. sein).
- c) Altersrente für die minderjährigen Kinder (§ 43) von verstorbenen Mitgliedern, Zusatzrentenempfängern und Anwartschaftsberechtigten.

II. einmalige Leistungen:

- a) Abfindung an Rentenberechtigte.
- b) Uebernahme von Selbstverfahren.
- c) Sterbegeld.

Die Wartezeit für den Bezug dieser Unterhaltungen beträgt 5 Jahre. Jedoch ist in dem Sonderabkommen festgelegt, daß Versicherte, die 10 Jahre in einem bestimmten Betrieb beschäftigt sind, auch vor Ablauf der fünfjährigen Wartezeit (also in den ersten 5 Jahren nach Inkrafttreten der Satzung) Anspruch auf Zusatzrente in folgender Höhe haben:

Versicherungsklasse 1	200 RM. jährlich
2	240 "
3	280 "
4 und darüber	300 "

In dem oben genannten „Sonderabkommen“ ist auch der Anspruch der anwartschaftsberechtigten Versicherten aus dem schon bestehenden Unterhaltungs fonds des sogenannten Kapitäl VII, 7, Titel 34, der vom Reichsarbeitsministerium für die beteiligten Reichsverwaltungen verwaltet wird, eingebaut. Für die anwartschaftsberechtigten Versicherungspflichtigen übernimmt die Reichsverwaltung zur Ablösung der Unterhaltung aus diesem Fonds die Bestimmung des Beitragsanteils der Versicherten an die neue Versorgungsanstalt. Außerdem soll über eine Nachversicherung dieser Versicherten noch verhandelt werden.

Die Höhe der Zusatzrente ist nicht nach dem Gehaltsalter des Bezugsberechtigten. Sie beträgt im Höchstfall in der

37.	2 = 240	35 Prozent
38.	3 = 280	37 "
39.	4 = 320	39 "
40.	5 = 360	41 "
41.	6 = 400	43 "
42.	7 = 475	45 "
43.	8 = 550	47 "
44.	9 = 700	49 "
45.	10 = 850	51 "
46.	11 = 1000	53 "
47.	12 = 1150	55 "
48.	13 = 1300	57 "
49.	14 = 1450	59 "
50.	15 = 1600	61 "
51.	16 = 1750	63 "
52.	17 = 1900	65 "
53.	18 = 2050	67 "
54.	19 = 2200	68 "
55.	20 = 2350	69 "
56.	21 = 2500	70 "
57.	22 = 2650	71 "
58.	23 = 2800	72 "
59.	24 = 2950	73 "
60.	25 = 3100	74 "
61.	26 = 3250	75 "
62.	27 = 3400	76 "
63.	28 = 3550	77 "
64.	29 = 3700	78 "
65.	30 = 3850	79 "
66.	31 = 4000	80 "

Die Witwenrente erhalten nach § 41

- a) die Witwen von solchen Mitgliedern, die bis zu ihrem Ableben der Anstalt mindestens 5 Jahre angehört haben.
- b) die Witwen der Empfänger von Zusatzrente, sofern die Ehe vor der Gewährung der Zusatzrente geschlossen ist.
- c) die Witwen der im § 23 bezeichneten Beamten, die der Anstalt mindestens 5 Jahre angehört haben und deren Anwartschaft nicht erloschen ist (Anwartschaftsberechtigten).

Die Höhe der Rente ist 50 Prozent der Zusatzrente. Witwen, die sich wieder verheiraten, erhalten den halben Betrag der Jahresrente als Abfindung. Die Zusatzrente wird gewährt an unterhaltungsbedürftige Kinder unter 18 Jahren

a) der verstorbenen männlichen Mitglieder, Zusatzrentenempfänger und Anwartschaftsberechtigten unter dem

selben Voraussetzungen, unter denen eine Witwenrente gewährt wird.

- b) der verstorbenen weiblichen Mitglieder, Zusatzrentenempfänger und Anwartschaftsberechtigten, wenn der Vater verstorben oder verstorben oder erwerbsunfähig ist unter den im § 35 bestimmten Voraussetzungen.

Die Höhe der Rente beträgt:

- a) für einfache Waisen je die Hälfte der Witwenrente,
- b) für Vollwaisen je die Hälfte der Witwenrente.

Endlich wird dann noch nach § 48 ein Sterbegeld gewährt. Das Sterbegeld stellt eine Ergänzung des im § 15 des Tarifvertrages für die Arbeiter bei den Reichsverwaltungen vorgesehenen Sterbegeldes dar und wird mit diesem zusammen aufgerechnet. Anspruch auf Sterbegeld haben die Hinterbliebenen (Ehegatten oder diejenigen Angehörigen, die für die Beerdigung sorgen)

- a) beim Tode eines Mitglieds, das die jährliche Wartezeit erfüllt hat,
- b) beim Tode des Zusatzrentenempfängers, auch wenn die Rente zur Zeit des Todesfalles geruht hat,
- c) beim Tode der Ehefrau eines nach a) und b) Berechtigten, sofern der Ehefrau ein Anspruch auf Witwenrente zugestanden hätte, wenn sie ihren Ehemann überlebt hätte, auch wenn die Zusatzrente ruhte,
- d) beim Tode der Witwe, der beim Ableben des Ehemannes eine Witwenrente zugestanden hat, auch wenn diese ruhte.

Das Sterbegeld wird wie schon gesagt, mit dem im Tarifvertrag festgelegten Sterbegeld aufgerechnet. Tarifliches Sterbegeld und Sterbegeld nach dieser Satzung beträgt zusammen

in Versicherungsklasse 1	= RM. 100.—
2	= 120.—
3	= 140.—
4	= 160.—
5	= 180.—
6	= 200.—
7	= 240.—
8	= 280.—
9	= 350.—

Neben diesen Unterhaltungen steht dem die Satzung nach die Möglichkeit eines Heilverfahrens im Falle der Bedürftigkeit vor. Der § 49 jagt darüber:

„Für Mitglieder sowie für deren nicht anderweit versicherten Ehefrauen und Kinder unter 18 Jahren kann die Anstalt Kosten des Heilverfahrens oder der Aufnahme in ein Kranken- oder Invalidenhaus übernehmen, soweit sie nicht von anderen Versicherungseinrichtungen gedeckt werden.“

Die meisten Satzungsbestimmungen betreffen die formalen der Verfahren zur Festsetzung und Zahlung der Leistungen, Prüfung der Finanzlage der Anstalt, den Rechtszug bei Streitigkeiten und allgemeine Uebergebungsbestimmungen.

Die neue Versorgungsanstalt ist am 28. Oktober in Wirksamkeit getreten. Die Mitglieder können von ihrer Verwaltungsverfassung je ein Exemplar der neuen Satzungen erhalten. Wir empfehlen das genaue Studium derselben, damit unsere Mitglieder mit dem Inhalt vertraut werden. Nur der, der seine Pflichten und Rechte kennt, hat volle Gewähr für ihre Erfüllung.

Arbeiterbildung

Walter Dicks nahm vor einiger Zeit in der Zeitschrift „Sozialer Feuer“ zu diesem Thema Stellung. Nach einem einleitenden Rückblick über Wissensstand und ihre Entwicklung schreibt er u. a.:

Wenn nun doch von Arbeiterbildung hier die Rede ist, so kann das nur heißen, daß die Zeit die erste Forderung stellt, daß die Arbeiterklasse ihre erzwungene soziale Stellung im Volksganzen, deren Schwerpunkt nicht in den staatsbürgerlichen Rechten, sondern vor allem in der selbständigen Trägerschaft von herrschaftlich und öffentlicher Gewalt im Wirtschaftsleben liegt, auch als aktiver Träger geistigen Lebens bewahre. Steht man die Frage, wie weit das bis heute gekommen ist, so kann nur eine Antwort gegeben werden, die ein klägliches Zeugnis gibt von dem Mangel an geistig-bildenden Potenzen, die die Arbeiterklasse heute in sich verkörpert. Das veranlaßt uns, hier kurz anzudeuten, was als Bildungsaufgabe der Arbeiterklasse obliegt, die Gründe zu untersuchen, warum sie sich ihr nicht unterzogen hat und Wege zur Erfüllung zu weisen.

Als ein neuer Stand, aber besitzlos, hat die Arbeiterklasse die selbstverständliche Aufgabe, eine genügende Anteilnahme an dem sachlichen Ertrag des Wirtschaftslebens, den sie in Mitbesitz, zu fördern. Um das zu erreichen, hat sie sich betanlich zu Gewerkschaften zusammengelöst. deren Ziel ist zunächst ein rein materielles:

„Wäre ich ein Arbeiter oder ein kleiner Angestellter, ich würde daran festhalten wie an einem Stiel meines Herzens, mit Frau und Kindern in gezimelter Weise genährt, gekleidet und wohnhaft zu sein. Ich würde daran festhalten, ohne zu kurz zu kommen, regelmäßig etwas zurückerlegen zu können, um auf meine alten Tage und in Fällen von Krankheit und Arbeitslosigkeit nicht betteln zu müssen. Ich würde daran festhalten, Herr und Meister zu sein in einem Haus, das zwar niedrig und klein, aber doch mein sein sollte. Ich würde daran festhalten, genügend zu verdienen, um meine Kinder nicht zu früh aus dem Unterricht und der Fröhschule herausziehen zu müssen und tüchtige Handwerker aus ihnen zu machen. Um es dahin zu bringen, würde ich daran festhalten, neben mein Recht die Macht der Organisation zu setzen, um meinem Rechte zum Siege zu verhelfen.“

Ich würde niemand gestatten, mir dieses Recht abzuprophen, weil etwa andere Arbeiter Mißbrauch damit treiben könnten und niemals würde man von mir erwidern, daß ich bei der Festlegung meiner Lohn- und Arbeitsbedingungen mein ganzes Leben lang nichts anderes zu tun hätte, als blindlings anzunehmen, was mein Arbeitgeber, und wäre er noch so gut, mir auferlegen würde.

Für die Arbeiterschaft gilt es, sich ihrer Aufgaben bewußt zu werden, wenn sie sich nicht selbst zuademen will. Die Aufgaben der Arbeiter sind zweifacher Natur: wirtschaftliche und kulturelle. Arbeitslehre und Lebenslehre nennt sie Ernst Kästel, der Leiter der Frankfurter Arbeiter-Akademie.

Die Arbeitslehre verlangt vom Arbeiter, vor allem vom handwerklichen Arbeiter, dem Gewerkschaftler, daß er die facts and figures kenne, die der Engländer sagt: die Tatsachen und Zahlen! Das ist sein Arbeitsfeld. Be-

trieb, Fabrik und ihre Probleme: Fabrikordnung, Arbeitsordnung, Verfahrungsweisen, Arbeitsrecht: Tarif, Lohn, Steuer, Dienst und Berufung, Mensch und Maschine, Mitarbeiterethik, Führung, Arbeitsleistung, Verständigung in Beruf und Organisation um damit es in einem geistigen Stoffwechsel betriebe und in einen Zusammenhang bringe, sind ihm heute Hilfsmittel auf Schritt und Tritt geboten. Es gibt Arbeiter-Akademien A. B. in Frankfurt und Düsseldorf; es gibt auch Organe, die die deutsche Arbeit (christliche Gewerkschaften), die Arbeit (freie Gewerkschaften). Wer weiß, wie viele Arbeiter an dem Tragen, die er kennen muß, um nicht Schächer oder Demagoge zu werden.

Darüber hinaus muß die Lebenslehre dem Arbeiter einen geistigen Standpunkt in der Welt geben und Kräfte in ihm wecken, daß er sein Leben vom Geistigen angreift und zum Geistigen in irgendeiner Beziehung bringe. Denn nur dort kann ihm das Wert- und Güterleben des Daseins zurecht werden. Und nur so empfängt er eine Einflucht in den Prozeß geistigen Lebens und menschlicher Haltung, wonach jeder Mensch in jedem Augenblick ungewöhnliches vollbringt dadurch, daß er gewalttätig über sich selbst verfahren kann. Aber diese geistige Bindung und Zwang muß in das aufeinander abgestimmte Wechselverhältnis treten und darf nicht in ein Minderverhältnis kommen, wo die einen Kräfte gegen die anderen wirken wie Aktion und Reaktion. Ein Beispiel für das letztere ist in gewaltigstem Ausmaße die moderne Wirtschaft. Der Kapitalismus hat das Verhältnis der geistigen Bindung und Zwang in sich zerlegt, dadurch, daß er alle Gewalten der Expansion in sich gelöst hat. Er wurde Wirtschaftsdämonie aus Freiheit; notwendigerweise hat er damit andere: Gewalt, reaktive Kräfte gegen sich gebunden, vereinigt: den Sozialismus als Wirtschaftsdämonie aus Not. Beide wirken widereinander und bedrohen Volkswohl und Volkssolidarität.

Gebildeter Arbeiter sein, heißt demgegenüber Stand sein, d. h. in der Mitte stehen zwischen Kapitalismus und Proletariat, heißt aus der Erkenntnis der geistigen Völe- und Bindegewalt, die in der Wirtschaft, in ein falsches Verhältnis gebracht, das Volk zu Schaden und Zerfall bis in die Wurzel angreift, in sich das rechte Verhältnis herstellen. Ein Wertbewußtsein in sich selbst, welches das Leben aus der Enge zur Weite führt, in Verantwortung, Zufriedenheit, Pflicht und geistigem Lebenswille.

Die Bestrebungen der Bodenreformer

Der Bund deutscher Bodenreformer tagte am 30. September und 1. Oktober in Koblenz. Auf der Tagung wurde ungemein viel sachliche Arbeit geleistet. Zunächst erfuhr der von den Boden- und Grundstückspekulanten bestämpte Entwurf des Bodenreformgesetzes (Wohnheimstättengesetz) eine nachmalige Durchberatung (sonst nur der technischen Seite) und nach der juristischen Seite hin. Zu letzterer Frage konnten vor allem zwei angesehene Juristen in ihren Vorträgen (Vierk und Bodenhefen) feststellen, wie sehr dieser Gesetzentwurf einem geunden und rechtlichen Rechtsempfinden entspräche. Die Anfeindungen des Bodenreformgesetzes richten sich bekanntlich vorwiegend gegen eine Bestimmung über das Recht der Gemeinden, zum Zwecke der Durchführung einer etwa notwendigen Bodenreformwirtschaftlich auch zur Enteignung von Boden zu greifen. Die Gegner verlangen, die Gemeinden sollen die Grundstücke freihändig kaufen, was nach den gemachten Erfahrungen zu übertrieben hohen Forderungen der Bodenbesitzer führen würde. Justizrat Dr. Vierk, Düsseldorf, der bekannte rheinische Jurist und Kommunalpolitiker, begründete die Notwendigkeit der Enteignungsvorschriften des Bodenreformgesetzes: das jetzt geltende deutsche Enteignungsrecht ist durchaus unbrauchbar, weil es zu ganz übertriebenen Entschädigungen führe und mit einer Ursache der Preistreiberei auf dem Bodenmarkt bilde. Man müsse verlangen, daß als gerechter Preis der Wert, zu dem der Boden zur Steuer veranlagt ist, angesehen werde. Dieser Steuerwert muß der richtige, wirkliche Wert sein, der auch für andere Rechtsgeschäfte maßgebend ist; dadurch würden auch falsche Steuerdeklarationen eine Eindämmung erfahren. Eine Entschädigung von Spekulationsausfällen und Zukunftshoffnungen müsse man ausschließen. Oberlandesgerichtsrat Dr. Bodenhefen konnte, wie schon berichtet, das von den Bodenreformern vertretene Bodenrecht als ein altes gutes deutsches Recht in neuer Sinnvoller Prägung erklären, eine Feststellung, die betanlich auch andere Rechtsexperten, z. B. Professor Jörn, machten und die nie genug unterstrichen werden kann.

Es war freilich, ob das Bodenreformgesetz auch für die kleineren und mittleren Städte und Gemeinden obligatorische Geltung haben soll. Die anwesenden Bürgermeister kleinerer und mittlerer Städte zeigten aber in einer Reihe von Beispielen, daß dieses Gesetz nicht nur für die Großstädte, sondern in mindestens ebenso hohem Maße von den kleineren und mittleren Gemeinden verlangt und benötigt würde, damit sie gesunde Wohnungen zu tragbaren Mieten herstellen können.

Wenn man zu dem Vortrage eines so vorzüglichen Sachverständigen, wie es Professor Dr. Herberich ist, über die Bedeutung der Steuerfrage für die Gelundung der Landwirtschaft (die betanlich ebenso wie der Bund deutscher Bodenreformer eine soziale Neugestaltung der Grundsteuer fordert) noch an die Ausführungen über die erfolglose Begründung der Beamtenbauparlasse erinnert, und wenn man berücksichtigt, daß diese für den Wohnungsbau so viel verheißende Einrichtung ebenfalls auf dem Boden der bodenreformistischen Bewegungen gewachsen ist, so muß man doch sagen, daß die deutsche Bodenreformbewegung, wie sie von Dr. Damaghe geführt wird, heute auch eine sehr reale Angelegenheit geworden ist und nicht mehr als weltfremder Idealismus bezeichnet werden kann. Auch die Gliederung der anwesenden Tagungsteilnehmer ergab, daß die Bodenreform keine Agitationsache ist, denn die wohl überwiegend größte Zahl der Teilnehmer waren Persönlichkeiten, die in der Kommunalpolitik, im Wohnungsbau, im Steuerwesen, in der Politik oder in der Gewerkschaftsbewegung oder sonstwo etwas bedeuten. Bei Beurteilung der Tagung kommt noch hinzu, daß sie in dem sonst politisch und sozial zerstückelten Deutschland eine Vereinigung mannigfaltiger Richtungen und Interessen darstellte, die hier einmal auf neutraler Plattform, wie Prot bei seiner Begrüßungsansprache betonte, zusammen arbeiten können, um eine Besserung der Lebens- und Wohnverhältnisse des deutschen Volkes zu erzielen. Bestrebungen, die eng mit Arbeiterinteressen verflochten sind.

Gegenzentration

Gegenüber den Anfeindungen, denen die Konjunktionsförmigkeiten gerade gegenwärtig vielfach ausgesetzt sind, ist es von Interesse, die Entwidlung des Konjunktionsförmigkeitswesens in den Kreisen des privaten Einzelhandels selbst zu verfolgen. Unter dem Titel „Gegenzentration“ zieht Wolfried Mayer in der „Echa-Rundschau“, der Zeitschrift der Einzelhandelsfachleute deutscher Kolonialwarenhändler, die Lehren aus dem Zeitgeschehen.

Er geißelt die Tendenzen des Monopol-Kapitalismus und warnt den mittelständischen Handel vor unruhiger Knechtschaft und Sklaverei. Demgegenüber sieht er eine Gegenzentration erwachsen, die nicht auf Herrschaft baut, sondern die auf stillen und auf sozialen Grundtendenzen beruhend ihre Tätigkeit entfaltet, für die der Wert der Persönlichkeit und die Würde des Menschenmenschen gilt. Das Konjunktionsförmigkeitswesen allein schafft die Gegenzentration, die nicht der Macht einiger dient, sondern dem Erfolge und der Zufriedenheit aller mitwirkenden Glieder und nicht zuletzt dem Wohlergehen und dem Aufstieg unserer Volksgemeinschaft.

Es ist erfreulich, wenn auch in höherer Kreise Bedenken gegen den gegenwärtigen Zustand finden, die die wirtschaftliche Existenzberechtigung des privaten Einzelhandels nicht auf veraltete, einseitige Argumente stützen, sondern die den Mut aufbringen, den Händlerstand vor die entscheidenden volkswirtschaftlichen Fragen zu stellen, an denen er sich zu bewähren hat. Die Konjunktionsförmigkeitsbewegung aber hat die „Lehren des Zeitgeschehens“ längst begriffen und befolgt. „Es ist“, wie B. Schindl, M. d. N. sagt, „die hohe nationale und soziale Aufgabe der Konjunktionsförmigkeiten, die breiten Schichten der Bevölkerung vor dem Erdrüttern durch den Kolossal-Kapitalismus zu bewahren und die Wirtschaft zur sozialen Arbeit im Dienste von Volk und Vaterland zu zwingen.“

Auf Gefolgschaft im privaten Einzelhandel können solche Ideen aber doch nur rechnen, soweit sie mit dem Konkurrenzkampf gegenüber Warenhäusern, Filialsystemen und dergleichen parallel laufen. Der Kampf gegen die Diktatur des Produktionskapitals, wie sie besonders von Seiten der Kartellkartellfabrikanten ausgeht, wird, aber ist für den selbständigen Einzelhandel eine heikle Frage. Das Gemeinwohl steht hier dem Diensthabenden an der Allgemeinheit im Wege. Wenn die Preise ihm selbst einen genügenden Gewinn lassen, so ist der Einzelhandel regelmäßig bereit, die Preispolitik der Kartellkartellfabrikanten zu unterwerfen. Die Konjunktionsförmigkeiten dagegen lehnen die Unterwerfung der sogenannten Preispolitik ab. Sie haben den Profit aus ihrem Wirtschaftssystem ausgeschaltet und besitzen in ihrer Eigenproduktion eine gute und immer stärker werdende Waffe gegen die Preispolitik.

In welchem Gegenstand die gesetzlich sanktionierte Wirtschaftsmoral zum Allgemein-Interesse steht, zeigt erneut folgender Fall: Wegen Abgabe von Markenartikeln unter dem vorgeschriebenen Kleinverkaufspreis hatte eine Reihe namhafter Seifenfabrikanten gegen einen Berliner Abnehmer Klage auf Unterlassung angebracht. Vom Landgericht II, Berlin, Kammer für Handelsachen, ist daraufhin folgender Beschluss ergangen: „Im Wege der einstweiligen Verfügung wird angeordnet: Dem Antragsteller wird bei Verweigerung einer für jeden Fall der Zurückhandlung festzusetzenden Geldstrafe unterlag, Markenartikel der Antragstellerinnen unter den von ihnen festgesetzten Preisen anzuführen, selbige zu verkaufen. Die Kosten des Verfahrens, dessen Streitwert auf RM. 2000.— (Zweitausend Reichsmark) festgesetzt wird, werden dem Antragsteller aufgelegt.“ So werden mit Hilfe des Gerichts Kaufleute gezwungen, die hohen Markenartikelpreise von den Verbrauchern zu nehmen. Dr. Br.

Ortsgruppenberichte

Wormen (Jugendgruppe). Schon lange war es unser Wunsch, auch in Wormen eine Jugendgruppe zu bilden. Einer Einladung zu einer Jugendversammlung zum 8. Oktober war eine Anzahl junger Kolleginnen gefolgt. Kollegin Engel, welche die Versammlung leitete, begrüßte bezüglich der Erbsinnen. Sodann nahm Kollege Doretz zu einer kurzen Ansprache das Wort, um den Kolleginnen die Bedeutung der gewerkschaftlichen Jugendbewegung klarzumachen. Er hat um tatkräftige Unterstützung der gegebenen Aufgaben, die er kurz erläuterte. Auch wurden von ihm praktische Hinweise gegeben, wie jede einzelne Kollegin für die Jugendgruppe werden kann.

Erfreulicherweise war die Ansprache zu dem Vortrag sehr reg. Man kam zu folgenden Richtlinien, nach welchen die neugebildete Jugendgruppe arbeiten wird:

1. Die Versammlungen sollen alle 14 Tage stattfinden; sie werden so angesetzt, daß längstens bis gegen 9 Uhr Schluss sein wird.
2. Die Versammlungen werden vielseitig und abwechslungsreich gehalten. Es werden Vorträge beruflicher, wissenschaftlicher und gewerkschaftlicher Art gehalten werden. Daneben sollen Uebungsabende in Handarbeit, sowie Unterhaltungsabende stattfinden. Auch Wanderungen und Besichtigungen werden in das Programm aufgenommen. Der letzte Teil der Versammlungen soll möglichst der Unterhaltung gewidmet sein.
3. Um für besondere Veranstaltungen im Interesse der Mitglieder einen Fonds zu haben, soll eine Sammelbüchse beschafft werden, die keine Beiträge der Mitglieder aufnimmt. Die dadurch zusammenkommenden Beiträge sind von der Kassiererin zu verwahren. Sie dürfen nur im Interesse der Mitglieder der Jugendgruppe verwandt werden.
4. Regelmäßiger Versammlungsbesuch wird den Mitgliedern zur Pflicht gemacht. Jene Mitglieder, die behindert sind, an einer Veranstaltung teilzunehmen, sind gehalten, sich vorher bei der Vorstehenden zu entschuldigen.

Die Gruppe wählte sich sodann einen Vorstand. Kollege Overath wurde beauftragt, die Verbindung zwischen Vorstand der Ortsgruppe und der Jugendgruppe zu pflegen. Es wurde in Aussicht genommen, schon in diesem Jahre eine kleine Weihnachtsfeier zu veranstalten. Die Vorbereitungen hierzu sind bereits eingeleitet. Das Programm wird größtenteils von den Mitgliedern der Jugendgruppe beizutreten werden. Die Weihnachtsfeier wird außerdem den Eltern und sonstigen Angehörigen der jungen Mädchen, die zu derselben eingeladen werden sollen, angenehme Ueberraschungen bringen, die wir jedoch im einzelnen noch nicht verraten dürfen.

Rundschau

Reform des Betriebsrätegesetzes und der Wirtschaft

Auf dem am 21. und 22. Juli in Frankfurt a. M. abgehaltenen zweiten Betriebsrätekongress des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter wurden zwei wichtige Entschlüsse gefasst, denen wir im folgenden das Allerwichtigste entnehmen. Zur Reform des Betriebsrätegesetzes wird u. a. gefordert:

„Die Obliegenheiten in kleinen Betrieben sollen dieselben Rechte erhalten, wie die Betriebsräte. Entlassungen, die trotz des Betriebsrats § 74 des Betriebsrätegesetzes erfolgen, sind nichtig. Das Recht des Einspruchs gegen eine Kündigung muß grundsätzlich auch bei Betriebsstilllegungen bestehen. Die Zustimmung zur Entlassung eines Betriebsvertreters muß auch dann erforderlich sein, wenn der Arbeitgeber an sich zur außerordentlichen Kündigung des Betriebsvertreters berechtigt ist, der Kündigungsgrund aber von dem Betriebsvertreter nicht schuldhaft herbeigeführt worden ist.“

Zur Reform der Wirtschaft wurde verlangt:

1. Ein Kartellgesetz, das die Registrierung, Durchsicht und Ueberwachung aller Kartelle sowie der großen monopolistischen Unternehmungen sicherstellt und jeden Mißbrauch unterbindet. Den Arbeitnehmern ist durch ihre Organisationen eine ausreichende Vertretung in den beschließenden und leitenden Organen der Kartelle einzuräumen.

2. Die paritätische Zusammensetzung der öffentlich rechtlichen Wirtschaftskammern, die Errichtung von Branchen- und Bezirkswirtschaftsräten, sowie des verfassungsmäßigen Reichswirtschaftsrates in organischer gealtertem Aufbau ist durch Einbringung und Verabschiedung entsprechender Gesetze vorzubereiten.

3. Das Aktienrecht ist dahingehend umzugestalten und auszubauen, daß die Arbeitnehmer einen vollen Einblick in den Gewinnbeteiligung erlangen können.

4. Alle den christlichen Gewerkschaften nahestehenden Wirtschaftsunternehmungen: Deutsche Volksbank, Versicherungsgesellschaften, Konsum- und Produktionsgenossenschaften, sind tatkräftig zu fördern und nachhaltig zu unterstützen.“

Ist ein Verzicht auf den Tariflohn möglich?

Bleibt ein Tarifvertrag auf Grund einer Vereinbarung der Parteien, so ist der Tariflohn für diese unabhängig. Ist derselbe allgemeinverbindlich, so ist diese Unabhängigkeit für alle entsprechenden Betriebe gesetzlich verankert. Nach § 1 der Tarifvertragsordnung können Lohn- und Arbeitsbedingungen wohl zugunsten, nicht aber zu Ungunsten des Arbeitnehmers abgeändert werden. Auch kann der Arbeitnehmer nicht auf seinen Tariflohn verzichten. Wohl aber kann der Verzicht des Arbeitnehmers auf tarifvertragliche Lohnzahlung für die Vergangenheit rechts-wirksam sein. Nach einer im ersten Teilheft der „Deutschen Arbeiter-Zeitung“ veröffentlichten Entscheidung, sei kein Anhaltspunkt dafür vorhanden, daß von dem Grund-satz der Unabdingbarkeit, auch die nachträgliche Ver-sicherung der Arbeitnehmer über die ihm aus dem Ar-beitsvertrage bereits ermachene Ansprüche hat getroffen werden sollen.“ Dabei braucht der Verzicht nicht einmal ausdrücklich ausgesprochen zu sein, er kann auch still-schweigend dadurch geschehen, daß der Arbeiter einen unter-tariflichen Lohn ohne Widerspruch annimmt, trotzdem ihm die Höhe des Tariflohnes bekannt war. Er muß also den Tariflohn kennen. Notwendig ist weiter, daß die Verzicht-leistung nicht aus einem wirtschaftlichen Druck heraus-erzwungen wurde oder erfolgte. In diesen Fällen kann er nachträglich eingeklagt werden. Es ist hierbei nicht er-forderlich, daß der Arbeitnehmer die Annahme des unter-tariflichen Lohnbetrages verweigert. Er braucht nur selber, oder durch die ihn vertretende Gewerkschaft, bei jeder Lohnzahlung oder von Zeit zu Zeit Widerspruch zu er-heben. Die etwaige Genehmigung des Betriebsrates zu einer untariflichen Lohnzahlung ist rechtsunwirksam, da eine solche Tätigkeit nicht zu den Aufgaben des Betriebs-rates gehört. Der Anspruch ist bei Auscheidung oder Ent-lassung innerhalb einer angemessenen Zeit geltend zu machen.

Literarisches

Kritische Darstellung der Gesamtergebnisse der Reichs-finanzstatistik aus beruflicher Feder.

Der bekannte Nationalökonom Dr. Arnd Jansen (war Minister im Preussischen Finanzministerium; dann Steuer-syndikus in der Handelskammer Essen und zuletzt Finanz-Dezernent am Reichsamt für den Reichs- und Provinzial-Verlag eine Schrift erschienen lassen unter dem Titel: „Die Finanzverhältnisse in Deutschland“, herausgegeben von G. v. Gumboldt, Umfang 112 Seiten, Preis 2.— Mark, (Mitgliederpreis 1.50 Mark).

Die öffentliche Finanzwirtschaft von Reich, Ländern und Gemeinden als Ganzes — das ist der Grundgedanke dieses Buches. Es überblickt die gesamten Finanzen und damit auch die gesamte öffentliche Verwaltung in Reich, Ländern und Gemeinden, in deren Handbänden ja eben diese öffentliche Ver-waltung mit ihren Kosten sichtbar wird. Die Arbeit verortet erstmalig die bisherigen Ergebnisse der Reichsfinanzstatistik; sie gibt aber nicht nur Zahlen, sondern sagt diese Zahlen zu einem geschlossenen Bild der gesamten öffentlichen Verwaltung von Reich, Ländern und Gemeinden und ihre Aus-sonderung. Die gesamte Arbeit zeichnet sich bei streng wissen-schaftlicher Darstellung aus. Es gelingt dem Verfasser, die sonst kaum verständlichen schwierigen Probleme der Ver-waltung und Steuerertrags so klar darzustellen, daß kein Leser wird, um sie sich dann jederzeit überaus auf seinen Schreib-tisch zu legen. Verlag Deutsche Arbeit, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserplatz 35.

Arbeitsrecht und Arbeitsreform.

Die anfänglich des 50. Geburtstages von M. v. H. Josef Joss erschienen Broschüre „Arbeitsrecht und Arbeits-reform“ (Heft 87 der Sozialen Zeitschriften, herausgegeben von Dr. Damalste, Berlin NW 87, Hefenr. 11, Preis 0,50 Mk.) weist auf den innigen Zusammenhang hin, der besteht zwischen dem Ausfall der deutschen Arbeiterkraft und einer sozial-gerechten Lösung der Arbeitsfrage. Denn die Boden- und Woh-nungsfrage ist in besonderem Maße und mit härtester Wir-kung gerade auf der Arbeiterkraft Joss weist, daß höhere menschliche Werte nur eine in sich ruhende Arbeiterkraft

erzigt, die den Segen an Heim und Heerde verhilft. Darum ist auch nur zu verständlich keine Forderung nach einer orga-nischen Bodenreform, die Forderung nach dem eigenen Ge-mut. Der größte Feind des Privateigentums ist der eigentümlich Mensch. „Reinigt die Zahl der Eigentümer“, dieser Ruf klingt immer wieder aus den Mündlichen Worten. Man kann dieser Forderung wohl nur die weitestgehende Verbreitung wün-schen. So wird sich die Hoffnung von Joss erfüllen: „Die Stimme der Bodenreform und der arbeitenden Menschheit wird sich zu einem Riesenschrei erheben, den niemand mehr überhören kann.“

Hinweis

Unsere Ortsgruppe Münster hält im Januar 1929 einen Fach- und Zuschneide-Kursus ab. Der Unterrichtsplan wird erteilt durch die besten bekannte und bewährte Zuschneidekunst der Zuschneider-Bereini-gung von Rheinland und Westfalen Köln. Da der Unterricht in den Abendstunden erteilt wird, bietet sich allen Interessenten bequeme Gelegenheit, ein er-folgreiches Abschneiden gründlich zu erlernen. Weitere Auskünfte und Anmeldungen bei unserem Vorstehen-den, Kollegen B. Bäcker, Münster in Westf., Steingasse 4. Siehe auch Inserat in der vorliegenden Nummer.

Achtung!
Der 47. Wochenbeitrag ist fällig vom 18. November bis 24. November, der 48. vom 25. November bis 1. Dezember.

Fach- und Zuschneide-Kursus in Münster i. Westf.

Im Januar 1929 hatten wir einen **Zuschneide-Kursus** ab. Die Unterrichts-stunden finden abds. statt und werden ge-halten durch die **Private Zuschneide-Schule der Zuschneider-Vereinigung von Rheinland und Westfalen Köln, Neumarkt 27/29**

Alles Nähere durch unsere Geschäftsstelle **Verband christl. Arbeitnehmer des Bekleidungs-Gewerbes** Ortsgruppe Münster i. W. I. A.: B. Bäcker, Steingasse 4

Die Moden-Rundschau
Beste und billigste Fachzeitschrift

für jeden Meister und Zuschneider sowie für jeden Schneider und Schneiderin. Dieselbe wird vom Verband der Zuschneider, Zuschneiderinnen und Direktionen, Sitz Hamburg, herausgegeben. Sie kostet im Jahresabonnement:

4,50 Mk. im Jahr
Sedemal im Jahr erscheint ein Doppelheft

Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß wir unter Mitteln dieser Fachzeitschrift in dem kommenden Jahr die Fach-abend-Eden in der Zeitschrift noch wesentlich besser ausgestaltet werden. Kein Schneider und keine Schneiderin sollte ver-säumen, die Zeitschrift zu bestellen. Preis für Mitglieder der Verbände Mk. 4.50

Bestellungen sind zu richten
Verlag: Die Moden-Rundschau, Hamburg II
Admiralstraße 19 II

ZUSCHNEIDE-SCHULEN
des Verbandes der Zuschneider, Zuschneiderinnen und Direktionen, Berlin W 64, Mauerstraße Nr. 56/58

Erstklassige Lehranstalt für den Zuschnitt der gesamten Herren- u. Damengarderobe

Beginn der Tageskurse
am 1. und 15. eines jeden Monats.

Unterricht wird täglich von 9 Uhr vorm. bis 1 1/2 Uhr nachm.

Beginn der Abendkurse am 1. jeden Monats.

Lehrbücher zum Selbstunterricht für die Herren- und Damen-schneider, — Schnittmusteranfertigung nach Maß, — Normal-schneide einzeln und in Serien, — Prospekte gratis und franko.

Mitglieder sämtlicher Verbände erhalten Rabatt.